



Beihilfe bei Auslandsaufenthalten

Im Ausland entstandene Aufwendungen sind regelmäßig nur bis zu der Höhe der vergleichbaren Kosten einer im Inland durchgeführten Behandlung beihilfefähig.

Aus den Belegen muss hervorgehen, welche Leistungen der Arzt erbracht hat. Außerdem sollte eine Übersetzung der Rechnung, Befundberichte etc., und ein aktueller Umrechnungskurs beigefügt werden. Übersetzungskosten sind nicht beihilfefähig.

Aufwendungen für ambulante Behandlungen und für stationäre Leistungen in öffentlichen Krankenhäusern, die in einem Mitgliedstaat der EU, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (alle EU-Staaten plus Island, Lichtenstein und Norwegen - Stand 01.01.2014) oder der Schweiz entstehen, sind grundsätzlich ohne besonderen Kostenvergleich beihilfefähig.

Zu Aufwendungen für eine Krankenbehandlungen im Ausland ist ein Vergleich nicht erforderlich, wenn die Kosten 1.000 € je Krankheitsfall nicht übersteigen.

Die Kosten für eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme sowie ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen in der EU, dem EWR oder der Schweiz sind in demselben Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie in Deutschland beihilfefähig. Bei ambulanten Kurmaßnahmen ist vom Beihilfeberechtigten eine Bescheinigung beizubringen, dass der ausländische Ort als Kurort anerkannt.

Aufwendungen für Auslandsaufenthalte im Rahmen von Schüler- oder Studentenaustauschen sind beihilfefähig, solange die betreffende Person zum beihilfeberechtigten Personenkreis gehört.



Beförderungskosten im Ausland sind grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen beihilfefähig wie im Inland.

Beförderungskosten in Gebiete außerhalb der EU, dem EWR oder der Schweiz oder die Kosten für den Rücktransport aus diesen Gebieten sind nicht beihilfefähig.

Die jährlichen Versicherungsbeiträge einer Auslandsrankenversicherung, mit der die Krankheits-, Beförderungs- und Rücktransportkosten abgesichert werden, sind bis zu einem Betrag von 10 € jährlich für Beihilfeberechtigte und für jede berücksichtigungsfähige Person beihilfefähig. Die Beihilfeberechtigten sind im Versicherungsfall verpflichtet, die Versicherungsleistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Kopie des Versicherungsvertrages ist bei der Beihilfestelle einzureichen.